

Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Einwohner des Landkreises Börde und auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Börde haben.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28a Absatz 7, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein ab dem 15.01.2022 bei ihnen oder durch sie selbst durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 5 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Absonderung).

Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung einer FFP2- oder FFP3-Maske ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

2. Personen, die Kenntnis davon haben, dass

a) eine ab dem 15.01.2022 bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen),

oder

b) sie im selben Haushalt mit einer infizierten Person leben,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 5 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 2 Buchstabe b) (Haushaltsangehörige) gilt nicht für

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (insgesamt 3 Impfungen erforderlich),

2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),

3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. bis zum 90. Tag nach der Impfung,
 4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.
- Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne.

Die unter Ziffer 2 Buchstabe b) genannten Personen, für die keine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung besteht, sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904-7240-1660 oder per E-Mail unter co-vid19@landkreis-boerde.de zu melden und folgende Daten mitzuteilen:

- **Name der infizierten Person**
- **Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer der meldenden Kontaktperson**
- **Datum des letzten Kontakts**

3. Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, folgende **Verhaltensregeln** einzuhalten:

- Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
- Ein Abstand von **> 1,50- 2 m** zu allen Personen ist einzuhalten.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Führen eines Tagebuchs bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist **zweimal täglich** zu messen.
- Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich ein Hausarzt zu konsultieren.

Den unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen ist es untersagt, während der häuslichen Isolation/Quarantäne Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

4. Den unter Ziffer 1 und 2 Buchstabe a) genannten Personen sowie den Personen nach Ziffer 2 Buchstabe b), für die keine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung gilt, wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

5. Für die unter Ziffer 1 genannten Personen endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss einer Infektion mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

Die Anordnung zur Absonderung der Personen unter Ziffer 2 Buchstaben a) und b) endet nach 10 Tagen. Ein vorzeitiges Freitesten ist nur mit einem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigen-test möglich. Für Infizierte gilt dies nur, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem Test symptomfrei waren.

Einzelheiten sind der Anlage „Quarantäne- und Isolationsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022“ zu entnehmen.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Zur Isolationsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und für Bewohnerinnen/Bewohner von Pflegeheimen gelten abweichende Regelungen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich **18.02.2022**. Eine Verlängerung ist möglich. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Börde vom 22.12.2021.

7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Kranker im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t) IfSG melde-

pflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nummer 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen desselben Hausstands gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28-30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 und 2 genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI-Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass geimpfte und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist. Daher sind für diese Personengruppen Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorgesehen. Gemäß § 6 SchAusnahmV gelten Absonderungspflichten, welche auf Grund des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgesehen sind, nicht für geimpfte und genesene Personen. Mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2 SchAusnahmV geregelten Fallkonstellation sind Geimpfte und Genesene nach Kontakt zu einer infizierten Person daher nicht mehr absonderungspflichtig. Die für Genesene und Geimpfte festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten oder

wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.

Keine Meldepflicht besteht für die in **Ziffer 2 Buchstabe a)** genannten Personen, da eine gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt. Dies umfasst insbesondere Ärzte (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG) oder Apotheker (§ 8 Absatz 1 Nummer 5 IfSG) sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach § 24 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 1 IfSG zu solchen Schnelltests befugt ist.

Die in Ziffer 1 genannten Personen werden verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) bestätigen zu lassen.

Für die in Ziffer 2 Buchstabe a) genannten Personen kann das Testzentrum oder die Teststation auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis über Zeitpunkt und Anlass der Testung zur Verfügung stellen.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Sachsen-Anhalt soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind. Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse konzentriert.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Folge geleistet werden.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28a Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 zu befristen. Sie wird daher zunächst für die Dauer von 4 Wochen erlassen und anschließend auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen überprüft.

Hinweise:

Bei einem positiven PCR-Test ist eine Information des Gesundheitsamts durch den Betroffenen nicht erforderlich, da die Information des Gesundheitsamtes von Amts wegen erfolgt.

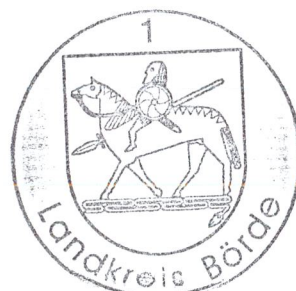
- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o. g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wäsche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf regelmäßiges Hände waschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang, ist zu achten.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die Nutzung des eigenen Fahrzeugs, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, den 18.01. 2022


M. Stichnoth
Landrat



Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022

(gültig für alle gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden Virusvarianten einschließlich der Omikron-Virusvariante); mit Wirkung vom 15.01.2022)

Personengruppe	Isolierungsdauer* (von Infizierten, Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme des positiven Tests)	Quarantänedauer (von Kontaktpersonen, Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten)
Allgemeine Bevölkerung	7 Tage, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit , mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test** oder zertifizierten Antigen-test***, Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich	7 Tage mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test** oder zertifizierten Antigen-test***, Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich
	10 Tage ohne abschließenden Test	10 Tage ohne abschließenden Test
Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	7 Tage, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit , mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen obligatorischem PCR-Test**, Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich	Wie in Allgemeinbevölkerung
Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort	Wie in Allgemeinbevölkerung	5 Tage mit frühestens am Tag 5 abgenommenem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigen-test***, sofern regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt****

Das Testergebnis des Abschlusstestes soll vor der Beendigung der Isolierung oder Quarantäne vorliegen.

In allen Bereichen werden im Anschluss an die Beendigung der Isolierung und Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn (Entsolierte), letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen) bzw. Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (Haushaltskontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Kontaktpersonen sollen sich selbst monitoren; sollten innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, ist sofort eine Selbst-Isolierung und ein PCR-Test durchzuführen; bei positivem Resultat beginnt die Isolierungszeit ab dem Datum des Symptombeginns.

*Zur Isolationsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen siehe bitte hier: www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer

**Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet. Zur Beendigung der Quarantäne muss das PCR-Resultat negativ sein.

***Entsprechend überprüfte Antigentests sind hier veröffentlicht: www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf

****Ausnahmen möglich, z.B. wenn ein Test-to-Stay-Ansatz (tägliche Testung und Maskenpflicht) in der Einrichtung etabliert wurde.

Ausnahmen von der Quarantäne:

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Stand: 14.01.2022

Quelle (zuletzt aufgerufen am 18.01.2022, 10:26 Uhr):

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html